

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sportbades Markkleeberg.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für das durch die Stadt Markkleeberg betriebene Sportbad.
- (2) Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung an. Erkennt der Nutzer diese Haus- und Badeordnung nicht oder nur unter Vorbehalt an, hat er die Einrichtung unaufgefordert und unverzüglich zu verlassen.
- (3) Sofern die Verwaltung des Sportbades Markkleeberg weitergehende Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Einrichtung trifft, so werden diese in gleicher Form wie die Haus- und Badeordnung durch Aushänge in der Einrichtung öffentlich bekannt gemacht. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- (4) Das im Sportbad eingesetzte Personal oder weitere Beauftragte (z.B. Sicherheitsdienst) üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder einzelner Bereiche aus Gründen der Sicherheit einschränken. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (5) In durch entsprechende Hinweistafeln gekennzeichneten Bereichen des Sportbades werden zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen Videoanlagen eingesetzt. Die Vorgaben des Datenschutzgesetzes des Freistaates Sachsen zur Videoüberwachung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich sind.
- (6) Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen von den Regelungen der Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung derselben bedarf.
- (7) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte beziehungsweise die Übungsleitungen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (8) Politische Handlungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Sportbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Markkleeberg erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden auf der Homepage des Sportbades (www.sportbad-markkleeberg.de) bekanntgegeben und sind vor der Kasse einsehbar. Den Öffnungszeiten sind Änderungen vorbehalten.
- (2) Der Eintritt für öffentliches Schwimmen wird bis 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten gewährt. Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen, das Gebäude und die Anlage mit Ablauf der Öffnungszeiten.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Ansprüche gegen die Stadt Markkleeberg als Betreiber können dadurch nicht abgeleitet werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (5) Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung beziehungsweise der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Sportbades aufzubewahren. Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu kontrollieren. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- (7) Für besondere Veranstaltungen oder Angebote (einmalige Events) im Sportbad kann der Oberbürgermeister die übliche Widmung des Sportbades zum Zweck der Sportausübung und Gesundheitsförderung ganz oder für Teilbereiche anlassbezogen modifizieren und für Veranstaltungen oder Angebote zusätzliche kostendeckende Entgelte festlegen oder die Eintrittspreise senken.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Nutzung des Sportbades steht grundsätzlich jeder Person im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Einhaltung der Tarifbestimmungen frei. Abweichend davon bestehen folgende Einschränkungen:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr dürfen das Sportbad nur in Begleitung einer zur Beaufsichtigung geeigneten Person (z.B. Erziehungsberechtigte/r) nutzen.
 - b) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Sportbades nur zusammen mit einer zur Beaufsichtigung geeigneten Begleitperson gestattet.
- (2) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden bzw. an Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) Personen (z.B. private Schwimmlehrer), die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken (z.B. gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht) nutzen möchten. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, welche über separate Nutzungsvereinbarungen geregelt sind.

- (3) Jeder Nutzer muss, um das Sportbad im öffentlichen Betrieb nutzen zu dürfen, im Besitz einer gültigen Einzel- oder Mehrfachkarte in Form eines Eintritts-Chip-Coins oder sonstigen Berechtigungsnachweises nach den Tarifbestimmungen für das Sportbad sein. Einzelkarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Sportbades am Tag des Erwerbs.
- (4) Zum Einlösen einer Familienkarte (2 Erwachsene und ein oder mehrere Kinder) sind folgende Nutzer berechtigt:
 - a) Eltern und eigenes Kind bzw. eigene Kinder
 - b) Großeltern und Enkelkind(er)
 - c) Vater/ Mutter mit Lebenspartner/in und eigenes Kind bzw. eigene Kinder.
- (5) Der Zutritt von Gruppen mit mehr als acht Personen ist mindestens fünf Tage im Voraus des Besuchs anzumelden.
- (6) Der Zutritt und das Verlassen des Sportbades sind grundsätzlich nur über die Kassenanlagen im Eingangsbereich zulässig. Der Ein- und Auslass erfolgt über ein elektronisch gesteuertes Drehkreuz via Eintritts-Chip-Coins. Beim Verlassen des Sportbades wird der Eintritts-Chip-Coins eingezogen.
- (7) Alle Dienstleistungen des Sportbades Markkleeberg werden mit dem Eintritts-Chip-Coins beglichen. Davon ausgenommen sind Nachzahlungen aufgrund von Zeitüberschreitungen.
- (8) Die Eintrittspreise gelten für die vom Nutzer gewählte Nutzungsdauer. Überschreitungen sind beim Verlassen des Sportbades nachzahlen. Gleiches gilt bei einer Überschreitung der Öffnungszeit. Nicht genutzte Badezeiten werden nicht erstattet.
- (9) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Tarifbestimmungen ist jeder Badegast verpflichtet, den Eintrittsnachweis (Eintritts-Chip-Coin und Kassenbon) auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Bei Eintrittskarten, deren Erwerb an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist (zum Beispiel Familienkarte), müssen auch die Nachweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen (zum Beispiel Personalausweis) auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (10) Mit Betreten des Sportbades durch die vorhandene Kassenanlage ist eine Weitergabe des Eintritts-Chip-Coins nicht zulässig.
- (11) Bei Feststellung des Verlustes des Eintritts-Chip-Coins oder Kassenbons während der Nutzung des Sportbades ist umgehend das Personal zu informieren. Sollte der Eintritts-Chip-Coins oder Kassenbon nicht aufgefunden werden, ist der Badegast verpflichtet, die für sie/ihn gültige Eintrittskarte nachzulösen.
- (12) Personen, die sich den Zutritt zum Sportbad verschaffen, ohne vorher einen für sie laut den Tarifbestimmungen gültige Eintrittskarte erworben zu haben, handeln strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Die Stadt Markkleeberg behält sich in diesen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten. In jedem Fall ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR zu zahlen.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Jeder Badegast hat sich grundsätzlich so zu verhalten, dass dadurch andere Badegäste nicht mehr als im Rahmen der üblichen Nutzung eines Bades beeinträchtigt oder gefährdet werden. Besonders sind in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badebekleidung gestattet. Aus Gründen der Hygiene haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder eine geeignete Badebekleidung zu tragen.
 - b) Das Einspringen in Schwimmbecken ist nur an den Kopfseiten erlaubt. Dabei dürfen keine anderen Badegäste gefährdet werden. Ein Einspringen von den Seiten der Becken und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sind verboten. Ein Sprung darf nur durchgeführt werden, wenn sich in dem Bereich unter der Absprunzzone keine anderen Personen im Wasser befinden. Nach dem Sprung ist der Bereich unter der Absprunzzone unmittelbar zu verlassen.
 - c) Die Nutzung von Ton- oder Bildwiedergabegeräte in jeglicher Form und von Musikinstrumenten ist nicht erlaubt. Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Ausnahmen für bestimmte Zwecke (zum Beispiel im Rahmen von Pressearbeit) müssen bei der Verwaltung des Sportbades beantragt und vorab genehmigt werden.
 - d) Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes des Sportbades verboten. Im Außenbereich darf nur in den ausgewiesenen Raucherzonen geraucht werden. Badegäste dürfen keine zerbrechlichen Gegenstände (z.B. Getränkeflaschen und alle anderen Behälter aus Glas, Porzellan, Ton etc.) mit in das Sportbad nehmen.
 - e) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel-Geräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Einrichtungen des Sportbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzende für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen (Schuhe, die beim Betreten des Bades getragen werden) betreten werden. Von Nutzern mitgeführte Hilfsmittel wie Rollstühle und Rollatoren sowie Rollkoffer dürfen nur nach Rücksprache mit dem Personal im Barfußbereich genutzt werden.
- (4) Das Umkleiden innerhalb des Bades ist nur in den dafür vorhandenen Umkleidekabinen gestattet. Die Garderobe ist grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken zu verwahren. Abweichungen sind nach Rücksprache mit dem Personal zum Beispiel für geschlossene Gruppen oder im Rahmen des Schul- und Vereinsschwimmens möglich.
- (5) Badegäste werden darauf hingewiesen, dass im Sportbad ein erhöhtes Unfallrisiko, z. B. durch nasse und/oder seifige Böden, besteht. Es wird das Tragen von rutschfesten Badeschuhen empfohlen.

- (6) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schrankschlüssels und Eintritt-Chip-Coins selbst verantwortlich. Bei Verlust werden der nutzenden Person für die Ersatzbeschaffung ein Pauschalbetrag von 25,00 EUR (für Schrankschlüssel) bzw. 15,00 EUR (für Eintritt-Chip-Coin) in Rechnung gestellt. Vor Aushändigung des Schrankinhaltes hat der Nutzer das Eigentum daran nachzuweisen.
- (7) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (8) Alle Badegäste sind verpflichtet, vor der Benutzung der Schwimmbecken und anderer Anlagen im Nassbereich des Bades, eine Körperreinigung durch Nutzung der vorhandenen Duschanlagen vorzunehmen. Rasieren, Nägel schneiden und Haare färben ist nicht erlaubt.
- (9) Nichtschwimmer dürfen (unbeaufsichtigt) nur die für sie bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Bereiche oder Beckenteile benutzen. Im Zweifel ist vor einer Nutzung das Personal zu befragen.
- (10) Speisen und Getränke (Mitnahme nur in nicht zerbrechlichen Behältnissen) dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr ist aus hygienischen Gründen nur außerhalb des unmittelbaren Bereiches des Schwimmbeckens gestattet. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.
- (11) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden dem städtischen Fundbüro übergeben.
- (12) Das Parken auf dem Gelände des Sportbades ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Rettungswege sind freizuhalten. Fahrzeuge die widerrechtlich in gesperrten Bereichen abgestellt werden oder dort vorübergehend halten, können gebührenpflichtig abgeschleppt werden. Die Kosten trägt der Fahrzeughalter.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Markkleeberg haftet nur für Verstöße gegen ihre wesentlichen Vertragspflichten und für Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die der Nutzende aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Markkleeberg, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzende regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Markkleeberg zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Sportbades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Unfälle, die sich im Sportbad ereignen, sind gegenüber dem Personal meldepflichtig. Bei ambulanter Behandlung durch Mitarbeiter des Sportbades verpflichtet sich der Nutzer, unverzüglich einen qualifizierten Arzt aufzusuchen.
- (4) Dem Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Sportbade zu nehmen. Von Seiten der Stadt Markkleeberg werden keinerlei Überwachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Markkleeberg nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch die Stadt Markkleeberg zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Stadt Markkleeberg in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel/ Eintritts-Chip-Coin sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Nutzer, die gegen einen oder mehrere Regelungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, können entschädigungslos vom Gelände verwiesen und mit einem Hausverbot bei voller Haftung für den Schaden verantwortlich gemacht werden.
- (7) Die Stadt Markkleeberg ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Sportbad der Stadt Markkleeberg tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Stadt Markkleeberg, Juli 2023